

Schutzkonzept

für die schulergänzende Betreuung (inkl. Mittagstisch Sek.)

Covid 19

25.01.2021

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Gültigkeitsbereich	2
3	Grundsätze	2
4	Ziele und Massnahmen	2
4.1	Betreuungsalltag	3
4.1.1	Gruppenstruktur	3
4.1.2	Aktivitäten, Projekte und Teilhabe	3
4.1.3	Rituale	3
4.1.4	Freispiel, Aktivitäten im Freien	3
4.1.5	Ausflüge in der Ferienbetreuung	3
4.1.6	Essenssituationen	4
4.1.7	Hygiene	4
4.1.8	Hygiene der Kinder	4
4.1.9	Schlaf-/ Ruherituale	4
4.1.10	Elternanlässe	5
4.2	Übergänge	5
4.2.1	Bringen und Abholen	5
4.3	Personelles	5
4.3.1	Tragen von Schutzmasken	5
4.3.2	Abstand zwischen den Mitarbeitenden.....	5
4.3.3	Besonders gefährdete Mitarbeitende	6
4.4	Räumlichkeiten	6
4.4.1	Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten.....	6
4.5	Vorgehen im Krankheitsfall	6
4.5.1	Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung	6
4.5.2	Empfehlungen des BAG	7
4.5.3	Kontakt mit positiv getesteten Personen	7

1 Ausgangslage

Mit der ganztägigen Wiederaufnahme des Schulbetriebs stellt sich auch in der schulergänzenden Betreuung und in der Ferienbetreuung zunehmend wieder der «Normalbetrieb» ein.

Das vorliegende Schutzkonzept¹ zeigt auf, wie die Betreuungseinrichtungen der Stadt Winterthur im Betrieb ab dem neuen Schuljahr 2020/21 weiter auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus achtet. Grundsätzlich gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb.

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 18. Januar 2021 bis auf weiteres. Sämtliche Akteure der schulergänzenden Betreuung haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3 Grundsätze

Die Kinder sollen sich möglichst «normal» in der Betreuung, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Der Alltag soll in der gewohnten Umgebung der Betreuungsinstitution gelebt und gestaltet werden. Jede eingeführte Massnahme muss zwingend auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung ausgerichtet und auf die verschiedenen Altersgruppen in der Betreuung gemäss ihrem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst sein. Die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des BAG gelten für alle.

Kinder können in die Betreuung gehen, so lange sie gesund sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.

Präventions- und Aufklärungsangebote sind für jede Altersgruppe sehr wichtig.

Die [Reinigungsstandards](#) für Schulen, Betreuungen und Turnhallen kommen zu Beginn des Schuljahres 2020/21 zur Anwendung.

4 Ziele und Massnahmen

Das übergeordnete Ziel der Schutzmassnahmen im Schul- und Betreuungsumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit insbesondere von [besonders gefährdete Mitarbeitende](#) steht im Fokus.

¹ Das Schutzkonzept orientiert sich an den am 29. April 2020 kommunizierten «[COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen](#)» des Bundesamtes für Gesundheit, dem [Muster-Schutzkonzept für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen \(Kita/SEB\)](#) von kibesuisse/pro enfance und den kommunalen und/oder kantonalen Vorgaben.

4.1 Betreuungsalltag	
4.1.1 Gruppenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gruppen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung gebildet werden. • Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben. • Mindestabstand von 1.5 Metern im Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich einhalten. • Die Sicherstellung der Grundbedürfnisse geht dieser Regel vor und ist – je jünger das Kind umso mehr – von höchster Relevanz.
4.1.2 Aktivitäten, Projekte und Teilhabe	<ul style="list-style-type: none"> • Bei geplanten Projekten/Aktivitäten wird darauf geachtet, dass keine «hygienekritischen» Spiele gemacht werden (z.B. Wattebausch mit Röhrli pusten). • Es werden kreative Massnahmen im pädagogischen Alltag eingebaut (z.B. Projekt «spielzeugfrei»). • Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern und Jugendlichen weiterhin entwicklungsgerecht über die Situation².
4.1.3 Rituale	<p>Das Team wägt ab,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Rituale zurzeit den Kindern Struktur und Sicherheit geben und deshalb wichtig sind (z.B. Begrüssungsformen). • auf welche Rituale/ Sequenzen aufgrund der Schutzmassnahmen (vgl. «hygienekritische Spiele») verzichtet werden kann.
4.1.4 Freispiel, Aktivitäten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • So viel wie möglich draussen im eigenen Garten, auf der Terrasse, im Hof oder auf dem Pausenplatz spielen. • Für die Turnhallennutzung gelten die Vorgaben vom Schutzkonzept freiwilliger Schulsport und eine Maskenpflicht (siehe 4.3.1). • Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit der Hand berührt werden. • Auch beim Aufenthalt im Freien ist der erforderliche Abstand von 1.5 m zwischen erwachsenen Personen einzuhalten. • Auf die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird, wenn möglich verzichtet. • Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird, wenn möglich verzichtet. • Nach dem Aufenthalt im Freien treffen Kinder und Mitarbeitende die Hygienevorkehrungen.
4.1.5 Ausflüge / Freizeitanagen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf den Besuch von Freizeitanlagen im «in-door»-Bereich, wie z.B. Schwimmbad, Kletterhalle, Funpark ist zu verzichten. • Sobald es wieder erlaubt ist sind sowohl der Besuch von Tierparks, Eislaufbahnen, Minigolf etc. als auch Führungen in Museen wieder möglich.

² Vgl. Marie Meierhofer Institut für das Kind (2020). [Mit jungen Kindern über die COVID-19-Pandemie reden](#). Zugriff: 2.5.2020

<p>4.1.6 Essenssituationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen werden gemäss Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG konsequent umgesetzt. • Auch während der Essenszeiten sind die Distanzregeln zwischen Kindern und Erwachsenen einzuhalten. Die Betreuungspersonen essen nicht mit den Kindern am Tisch, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. • Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse – bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss angewendet. • Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung. Teller werden vorbereitet und können von den Kindern abgeholt werden oder vom Betreuungspersonal gebracht werden • Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten) werden Hände gewaschen. Vor und nach dem Essen waschen Kinder und Mitarbeitende die Hände. • Auf das Teilen von Essen oder Trinken wird verzichtet. • Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt, sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einer Schüssel (Brot-/Früchtekorb/Gemüse- Fruchteteller) bedient wird. • Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und Mitarbeitende während der Essensausgabe (zum Beispiel Plexiglasscheiben. Bestellung über ELW.)
<p>4.1.7 Hygiene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen, die in einer Betreuungseinrichtung verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG ein. • Alle Personen in der Betreuung waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach den Pausen. • Soweit möglich werden Einwegtücher zum Händetrocknen verwendet. • Es steht Desinfektionsmittel für die Mitarbeitenden bereit. • Einwegtücher und Papiertaschentücher werden in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt. • Das präventive Tragen von Handschuhen und Schutzmasken ist im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten empfohlen.
<p>4.1.8 Hygiene der Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt mit den Kindern (z.B. verarzten) gründlich die Hände. • Mitarbeitende leiten die Kinder zum Händewaschen an. • Bei Kindern sollte kein Desinfektionsmittel verwendet werden, bei älteren Kindern kann es in Ausnahmefällen Verwendung finden. • Auf das Zähneputzen kann verzichtet werden. • Auf Hausschuhe kann verzichtet werden.

4.1.9 Schlaf-/ Ruherituale	<p>Auf Schlaf- und Ruherituale kann grundsätzlich verzichtet werden. Bei Bedarf müssen folgende Hygienemassnahmen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es werden individuelle Kopfkissen und Bettbezüge benutzt. • Matten werden regelmässige gewaschen und desinfiziert. • Es wird auf eine ausreichende Durchlüftung geachtet.
4.1.10 Elternanlässe	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verbot von Elternanlässen behält bis auf Weiteres Gültigkeit.

4.2 Übergänge

4.2.1 Bringen und Abholen	<p>Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule/Betreuung bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Die Vorgaben zum Bring- und Abholen der Kinder müssen für die Eltern sichtbar sein (z.B. Plakat):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder sollen, wenn möglich und in Absprache mit den Eltern, alleine die Betreuungsinstitution betreten und alleine wieder verlassen. • Wenn Eltern für einen Gesprächstermin die Betreuung betreten müssen, kann eine Maskenpflicht angeordnet werden. • Versammlungen von Eltern vor der Betreuung sind zu vermeiden. • Vorplätze/Garten oder auch speziell begrenzte Räume für kurze Übergaben nutzen. • Falls vorhanden, unterschiedliche Eingänge pro Gruppe nutzen. • Als Ersatz für Tür- und Angelgespräche Telefongespräche anbieten. <p>In der Ferienbetreuung kann von einer strengen Regelung abgesehen werden.</p>
------------------------------	---

4.3 Personelles

4.3.1 Tragen von Schutzmasken	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen auf dem Schulareal (Innen – und Aussenräume). Bis Ende Februar gilt die Maskenpflicht auch für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse. Bei Mehrjahrgangsklassen für Schüler/innen der 3. und 4. Klasse gilt die Maskenpflicht auch schon für die 3. Klass-Kinder. • Alle Betreuungseinrichtungen verfügen über Schutzmasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen eine Schutzmaske und verlassen die Institution möglichst umgehend. • Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls eine Schutzmaske. • Schutzmasken können bei EWL bestellt werden. • Visiere sind kein Ersatz für Schutzmasken.
----------------------------------	--

<p>4.3.2 Abstand zwischen Erwachsenen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt eine generelle Maskenpflicht. • Sitzungen sind auf das absolut erforderliche Minimum mit maximal 5 Personen zu reduzieren. Es ist auf genügend grosse Räume und Distanz in der Sitzordnung zu achten. • Elterngespräche etc. sind, wenn immer möglich telefonisch durchzuführen. • Auch in der Kaffeepause sind die Schutzmassnahmen einzuhalten.
<p>4.3.3 Besonders gefährdete Mitarbeitende</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Besonders gefährdete Mitarbeitende</u> müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation festgelegt. Siehe auch VSA Weisung Coronavirus. Personalrechtliche Themen ab 18.01.2021. 1. Die Betreuungsleitung sorgt für einen erhöhten Schutz der gefährdeten Person durch eine FFP 2 Maske³ (event. zusätzlicher Schutz durch Plexiglas für Pulte, Visiere). 2. Es kann ihnen eine Ersatzarbeit unter Einhaltung der empfohlenen Schutzmassnahmen zugewiesen werden. Hierbei muss jedoch der Kontakt zu Kindern und anderen Mitarbeitenden reduziert werden (vgl. BAG/BSV: Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung). 3. Die besonders gefährdete Person kann die Ersatzarbeit ablehnen, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Schutzmassnahmen als zu hoch für sich erachtet. Die besondere Gefährdung bzw. die besonderen Gründe sind durch ein ärztliches Attest zu belegen. 4. Wenn keine angemessene Ersatzarbeit vor Ort möglich ist wird Homeoffice in Absprache mit der Abteilungsleitung angeordnet.

<h4>4.4 Räumlichkeiten</h4>	
<p>4.4.1 Hygienemassnahmen in den Räumlichkeiten</p>	<p>Die Hygienevorschriften gemäss internem Hygienekonzept werden umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässig und gründlich Hände mit Seife waschen. • Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern • Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie Räumlichkeiten insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen. • Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden. • Bei der Reinigung tragen die Mitarbeitenden Handschuhe. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).

³ Es besteht auch für FFP 2 Masken eine Bezugspflicht bei der ELW.

4.5 Vorgehen im Krankheitsfall	
4.5.1 Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung	<p>Für die Betreuungseinrichtungen gilt folgender Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen einer Erkrankung der Atemwege (siehe Empfehlungen des BAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution, wenn möglich umgehend (siehe oben). • Treten akute Symptome bei Kindern auf, werden diese isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, greifen die notwendigen Schutzmassnahmen, indem sie eine Schutzmaske und Handschuhe tragen. • Grundsätzlich ziehen Kinder unter 16 Jahren keine Schutzmasken an. • Für das Umsetzen von Isolations- und Quarantänemassnahmen gelten analog die Prinzipien der obligatorischen Schulen⁴.
4.5.2 Empfehlungen des BAG	<p>Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder unter 12 Jahren gelten per 25.09.2020 bei Krankheitssymptomen neue Empfehlungen. • https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/news/news-25-09-2020.html • Eltern mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, d.h. sie können die Kinder nicht selber bringen und abholen. (Selbst-Isolation; vgl. BAG «Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne»). • Mitarbeitende mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber⁵, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause oder verlassen die Betreuungsinstitution (Selbst-Isolation; vgl. BAG «Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne»). • Vorgehen bei Krankheitssymptomen • Alle Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne sind bindend.

⁴ Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

⁵ Der Schulärztliche Dienst weist darauf hin, dass in der Regel bei Jugendlichen und Erwachsenen eine Körpertemperatur ab 38 Grad Celsius als Fieber gewertet wird, bei Kinder erst ab einer Temperatur ab 38.5 Grad.

4.5.3 Kontakt mit positiv getesteten Personen	<ul style="list-style-type: none">• Vorgehen bei einem positiven Testergebnis• Vorgehen bei Kontakt mit einer infizierten Person• Es gilt die Richtlinie zu Verhalten und Kommunikation bei Kontakt mit positiv getesteten Personen und Verdachtsfällen in Schule und Betreuung.• Das Contact-Tracing wird auch in der Ferienbetreuung aufrechterhalten.
---	---